

Bedingungen für die Benutzung der Debit Mastercard, der Maestro- und der Kundenkarte*

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Debit Mastercard, die Maestro-Karte und die Kundenkarte (gemeinsam nachstehend «Karte» genannt) können je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziffer II);
- als Bargeldbezugskarte an Geldautomaten (nachfolgend «GA» genannt) im In- und Ausland (vgl. Ziffer II);
- als Einzahlungskarte an entsprechend gekennzeichneten GA der BEKB und zur Abfrage von Kontoinformationen;
- für weitere Dienstleistungen der BEKB und des Kartenanbieters (vgl. Ziffer III);
- als Legitimationsmittel für das BEKB Service Portal und die Funktionen des BEKB Service Portals. Es gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen des BEKB Service Portals.

Die BEKB kann als Vorbeugung gegen den Missbrauch von Kartendaten (Skimming) den geografischen Einsatzbereich der Karte beschränken (z.B. auf Europa). Sie teilt dies dem Kunden in geeigneter Form mit. Der Kunde kann jederzeit eine vorübergehende Öffnung gesperrter Destinationen verlangen.

2. Autorisierungsmöglichkeiten

Für die vertragsgemässe Nutzung der Karte stehen abhängig von der Stelle, wo die Karte eingesetzt wird (nachfolgend «Karten-Akzeptanzstelle» genannt), und der Kartenart folgende Autorisierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Autorisierung mittels Eingabe der vom Kartenberechtigten gewählten PIN;
- Autorisierung durch die Verwendung eines 3-D-Secure-Verfahrens;
- Autorisierung nur durch Angabe des Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und – falls verlangt und vorhanden – der auf der Karte angebrachten Prüfziffer (CVV, CVC);
- Autorisierung mittels Verwendung der Karte ohne Eingabe der PIN oder eines anderen Legitimationsmittels an automatisierten Zahlstellen;
- Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung an die Karten-Akzeptanzstelle.

3. Kontobeziehung

Die Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto, kann aber für weitere Konten zugelassen (Multikontofunktion) werden.

4. Kartenberechtigte

Die Karte lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder zusätzlich auf eine von ihm bevollmächtigte Person (nachfolgend werden beide als «Kartenberechtigte» bezeichnet).

5. Eigentum

Die Karte verbleibt im Eigentum der BEKB und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden.

6. Gebühren und Entschädigungen

Für die Ausgabe der Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen und für die Ausstellung von Ersatzkarten kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Preise und Bedingungen werden auf der Internetseite der BEKB oder in anderer geeigneter Weise kommuniziert. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist.

Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB zu festgelegten Bedingungen umgerechnet. Bezüglich der Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die BEKB erhält von Unternehmen, die mit Karten-Akzeptanzstellen Verträge abschliessen, eine Entschädigung für die Abwicklung von Transaktionen im nationalen und internationalen Kartennetzwerk (nachfolgend «Interchange-Gebühr»). Diese Entschädigung wird zur Deckung der Kosten für die Abwicklung der Transaktionen verwendet, soweit diese nicht bereits mit den erhobenen Gebühren gedeckt sind. Weitere Informationen zur Interchange-Gebühr gibt die BEKB auf Anfrage bekannt. Darüber hinaus kann die BEKB von Dritten (z.B. einem internationalen Kartennetzwerk) weitere Beträge, insbesondere zur Verkaufsförderung, als Beteiligung an Infrastrukturkosten und zur Weiterentwicklung des Produktangebots, erhalten.

7. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

7.1 Unterzeichnung

Bei Erhalt der Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

7.2 Aufbewahrung

Die Karte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

7.3 Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die Eingabe der PIN muss stets verdeckt erfolgen.

7.4 Geheimhaltung Kartennummer, Verfall und Prüfziffer

Die Kartennummer, das Datum des Kartenverfalls sowie die Prüfziffer sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen für den bestimmungsgemässen Gebrauch.

7.5 Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

7.6 Weitergabe der Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

7.7 Meldung bei Verlust/selbständige Sperrung

Bei Verlust der Karte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Karte in einem Gerät ist die BEKB unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziffer II. 4 und II. 9). Alternativ hat der Kartenberechtigte die Möglichkeit, die Karte über die BEKB App oder das Kundenportal der BEKB selbständig zu sperren.

7.8 Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen oder einem entsprechenden Verdacht hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung desselben beizutragen.

7.9 Prüfen der Kontoauszüge

Der Kontoinhaber hat Beanstandungen im Zusammenhang mit den Kontoauszügen nach Ziffer 10 Allgemeine Geschäftsbedingungen vorzunehmen und die Auszüge sofort, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt (in physischer oder elektronischer Form), zu prüfen und Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der BEKB unverzüglich zu melden. Nach Erhalt des Schadenformulars hat der Kontoinhaber dieses innert zehn Tagen ausgefüllt und unterzeichnet an die BEKB zurückzusenden.

8. Deckungspflicht

Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist. Die BEKB ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung nicht vorhanden ist.

9. Belastung und Gutschrift durch die BEKB

Die BEKB ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte (gemäss Ziffer I. 1) dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der BEKB bleibt auch bei Unstimmigkeiten zwischen dem Kartenberechtigten und Dritten (z.B. Karten-Akzeptanzstelle) uneingeschränkt bestehen.

Die BEKB ist berechtigt, vorgängig autorisierte Transaktionen unwiderruflich als Betragsreservation zulasten der Liquidität zu blockieren und zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Konto zu verbuchen.

Die Kündigung von wiederkehrenden Transaktionen und die Aufhebung der Betragsreservation bei der Karten-Akzeptanzstelle liegt in der Verantwortung des Kartenberechtigten.

Der Kartenberechtigte ist damit einverstanden, dass die BEKB ohne vorgängige Informationen die Kartennummer und das Verfalldatum einer neuen Karte denjenigen Karten-Akzeptanzstellen mitteilen darf, die der Kartenberechtigte mittels Hinterlegung der Karteninformationen (Card-on-File-Kontoinformationen, COF) für die Abbuchung der Leistungen ermächtigt hat (Automatic Billing Updater).

Der bei Einzahlungen durch den GA der BEKB erkannte und von der einzahlenden Person bestätigte Betrag wird dem Konto automatisch gutgeschrieben.

10. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debit Mastercard und Maestro-Karte sind bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Karte ersetzt. Nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte ist die alte Debit Mastercard oder die alte Maestro-Karte durch den Kartenberechtigten sofort unbrauchbar zu machen. Eine Kundenkarte ist bei ordentlicher Geschäftsabwicklung grundsätzlich unbeschränkt gültig.

11. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziffer I. 4. Nach erfolgter Kündigung ist der BEKB die Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die BEKB bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, die auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind (z.B. für Abonnemente, Mitgliedschaften und Onlinedienste).

II. Die Debit Mastercard, die Maestro-Karte und die Kundenkarte (gemeinsam nachstehend «Karte» genannt) als Bargeldbezugs- und Zahlungskarten

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Karte kann zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten GA im In- und Ausland oder je nach Kartenart mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Debit Mastercard und die Maestro-Karte können zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN und der Kontaktlos-Funktion bis zur für die Karte festgelegten Limite eingesetzt werden. Die Debit Mastercard kann auch durch Eingabe der Kartenummer, des Datums des Kartenverfalls und der Prüfziffer bei Einkäufen im Internet oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern eingesetzt werden.

3. PIN

Dem Kartenberechtigten wird von der BEKB zusätzlich zur Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, sechsstellige, maschinell berechnete PIN, die weder der BEKB noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Karten ausgestellt, so erhält jede Karte eine eigene PIN.

4. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten GA eine neue sechsstellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Karte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziffer I. 7.5) noch auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, mit der Karte zusammen aufbewahrt werden (vgl. Ziffer I. 7.3).

5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Einführen der Karte und Eintippen der dazu passenden PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät, durch kontaktloses Bezahlen mit der Kontaktlos-Funktion oder durch Verwendung der Kartenummer, des Datums des Kartenverfalls und der Prüfziffer in Applikationen oder im Internet legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug, die Zahlung, die Reservation oder die Geldüberweisung mit dieser Karte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die BEKB berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

Wird die Debit Mastercard durch Eingabe der Kartenummer, des Datums des Kartenverfalls und der Prüfziffer (z.B. bei Einkäufen im Internet, Kauf per Telefon oder über einen anderen Korrespondenzkanal) eingesetzt, verzichtet der Kartenberechtigte auf eine starke Kundenauthentifizierung.

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer I. 7) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die BEKB Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge von Fälschung oder Verfälschung der Karte. Nicht als Dritte zu betrachten sind die Kartenberechtigten sowie Ehepartner und im gleichen Haushalt lebende Personen der Kartenberechtigten. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

6.1 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der Kartenberechtigte, der seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, haftet bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden.

6.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, nach Rückforderung oder nach Rückgabe der Karte

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon-, Korrespondenz- oder Internetbestellungen, erlischt in jedem Fall mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder nach Rückgabe der Karte. Die BEKB lehnt jegliche Haftung für durch den Kartenberechtigten verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Der Kontoinhaber haftet vollumfänglich für daraus erwachsene Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

8. Limiten

Die BEKB legt Limiten pro ausgegebene Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

9. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten GA auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen, einen Transaktionsbeleg. Die BEKB selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

10. Sperrung

Die BEKB ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angaben von Gründen die Karte zu sperren. Die BEKB sperrt die Karte auch, wenn der Kartenberechtigte es ausdrücklich verlangt, den Verlust der Karte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Für Einsätze der Karte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist ist die BEKB berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden.

III. Die Debit Mastercard, die Maestro-Karte und die Kundenkarte (gemeinsam nachstehend «Karte» genannt) für weitere Dienstleistungen der BEKB und des Kartenanbieters

Wird die Karte unter Verwendung der PIN für Bancomat-Funktionen (bankeigene und bankfremde) eingesetzt, so gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Zugriffsmöglichkeiten

Die Karte des Kontoinhabers ermöglicht innerhalb der bankeigenen und gegebenenfalls bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich zu dem auf der Karte aufgeführten Konto den Zugriff auf weitere von der BEKB freigeschaltete Konti des Kontoinhabers. Für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die abgefragt werden können, übernimmt die BEKB keine Gewähr. Ebenso stellen sämtliche Informationen der BEKB niemals verbindliche Offerten dar.

2. Einsatzbeschränkung

Auszahlungen sowie eine allfällige Ausführung von Übertragsbuchungen können verweigert werden, falls kein genügend verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder der betreffenden Karte überschritten werden.

3. Einzahlungsfunktion

Die Karte ermöglicht dem Kartenberechtigten zusätzlich die Einzahlung von Bargeld in Schweizer Franken und in von der BEKB bestimmten Währungen an den dafür eingerichteten GA der BEKB. Die Bargeldeinzahlung an den GA ist aus technischen Gründen je Transaktion beschränkt, wobei mehrere Transaktionen miteinander verknüpft werden können. Die BEKB behält sich indes das Recht vor, betragliche Höchstgrenzen für tägliche oder monatliche Einzahlungen festzulegen.

Der Kartenberechtigte legitimiert sich durch das Einführen der Karte und das Eintippen der dazu passenden PIN. Jede vom Kartenberechtigten getätigte elektronisch registrierte Transaktion ist für ihn rechtsverbindlich. Der vom GA erkannte Betrag wird auf dem angewählten Konto mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben und gilt als vom Kontoinhaber anerkannt. Der bei einer Bargeldeinzahlung vom GA erhältliche Transaktionsbeleg gilt als Gutschriftanzeige.

Ist der GA infolge einer technischen Störung, des Ausfalls eines EDV-Systems, wegen Nichterkennung einzelner Noten oder aufgrund anderer Umstände nicht in der Lage, die Zählung des eingelegten Bargeldes vollständig vorzunehmen, wird aufgrund der Journalaufzeichnungen und nötigenfalls durch Nachzählung der eingelegte Betrag ermittelt und dem Kontoinhaber gutgeschrieben. Der Kontoinhaber erhält von der BEKB umgehend eine Anzeige mit Angabe des festgestellten Geldeinzahlungsbetrages. Er prüft die Anzeige umgehend und anerkennt den auf diese Weise festgestellten Betrag als richtig.

4. Geld empfangen und senden mit der Debit Mastercard

Die Debit Mastercard kann, sofern von der BEKB angeboten, für das Empfangen und Senden von Geldüberweisungen verwendet werden.

5. Verarbeitung von Daten durch Dienstleister und Drittanbieter

Falls die BEKB in Zusammenarbeit mit externen Anbietern von Drittleistungen spezielle Debit Mastercards oder Maestro-Karten oder damit zusammenhängende Programme anbietet, stellt die BEKB die dazu notwendigen Daten zur Person des Kartenberechtigten (dazu gehören u.a. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ausbildungsende) dem Anbieter der Drittleistungen zur Verfügung. Der Anbieter der Drittleistungen darf gestützt darauf den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Der Kontoinhaber entbindet die BEKB hiermit vom Schweizer Bankgeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung. Ebenso ist es der BEKB erlaubt, Informationen aus der Nutzung der Debit Mastercard/Maestro-Karte zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die für den Kartenberechtigten aus Sicht der BEKB interessant sein könnten. Die BEKB übernimmt keine Haftung für die vom Kartenberechtigten mit dem Anbieter der Drittleistungen getätigten Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Debit Mastercard/Maestro-Karte nicht mehr erfüllt, darf die BEKB dies dem Anbieter der Drittleistungen mitteilen und die betreffende Debit Mastercard/Maestro-Karte zurückfordern.

* Die Bedingungen für die Benutzung der Debit Mastercard, der Maestro- und der Kundenkarte stellen einen Auszug aus den Vertraglichen Grundlagen für die Geschäftsbeziehungen mit der Berner Kantonalbank AG dar (Kapitel D; Ausgabe Januar 2023)